



Warburg Invest
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Hamburg

WARBURG - Small&Midcaps Deutschland

(Anteilklasse R: ISIN DE000A0RHE28 // WKN A0RHE2)

(Anteilklasse I: ISIN DE000A0LGSG1 // WKN A0LGSG)

WARBURG - Small&Midcaps Europa

(Anteilklasse R: ISIN DE000A0LGSA4 // WKN A0LGSA)

(Anteilklasse I: ISIN DE000A0MS7S6 // WKN A0MS7S)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH teilt mit, dass die von der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH verwalteten Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie „WARBURG – Small&Midcaps Deutschland“ (übertragendes Sondervermögen) und „WARBURG – Small&Midcaps Europa“ (übernehmendes Sondervermögen) mit Wirkung zum Ablauf des 30. November 2026 gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 Buchstabe a) des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verschmolzen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Anteilklasse R des übertragenden Sondervermögens auf die Anteilklasse R des übernehmenden Sondervermögens und die Anteilklasse I des übertragenden Sondervermögens auf die Anteilklasse I des übernehmenden Sondervermögens verschmolzen wird.

Die Verschmelzung erfolgt durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Sondervermögens auf das übernehmende Sondervermögen. Das übertragende Sondervermögen erlischt.

Die Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB werden den Anlegern von den depotführenden Stellen mittels dauerhaften Datenträgers übermittelt. Die Verschmelzungsinformationen sind zudem auf der Homepage der Gesellschaft unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

Anleger des übertragenden Sondervermögens erhalten im Zuge der Verschmelzung Anteile des übernehmenden Sondervermögens in der jeweils entsprechenden Anteilklasse.

Durch die Verschmelzung entstehen den Anlegern weder direkte noch indirekte zusätzliche Gebühren oder Aufwendungen.

Den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden Sondervermögens wird gemäß § 187 Absatz 1 KAGB die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen. Das Angebot der kostenfreien Rückgabe erlischt am 23. November 2026, 16:00 Uhr. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingehenden Aufträge werden noch berücksichtigt.

Wir empfehlen den Anlegern, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Fondsverschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Die Verschmelzung tritt zum 30. November 2026, 24:00 Uhr in Kraft.

Weitere Informationen zur Verschmelzung und über die jeweils gültigen Anlagebedingungen, den Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt erhalten Sie kostenfrei bei der Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH oder über die Homepage www.warburg-fonds.com.

Hamburg, im Oktober 2026

Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

Die Geschäftsführung



Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 Kapitalanlagegesetzbuch

betreffend die Verschmelzung des

Investmentvermögens gemäß der OGAW-Richtlinie

WARBURG - Small&Midcaps Deutschland

(Anteilklasse R: ISIN DE000A0RHE28 // WKN A0RHE2)

(Anteilklasse I: ISIN DE000A0LGSG1 // WKN A0LGSG)

auf das

Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

WARBURG - Small&Midcaps Europa

(Anteilklasse R: ISIN DE000A0LGSA4 // WKN A0LGSA)

(Anteilklasse I: ISIN DE000A0MS7S6 // WKN A0MS7S)

I. Einleitung

Die Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH („**Warburg Invest**“) ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 21 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“) mit Sitz in Hamburg. Die Geschäftsführung der Warburg Invest hat am 16. Juni 2026 die Verschmelzung des WARBURG - Small&Midcaps Deutschland („**Übertragender Fonds**“) auf den WARBURG - Small&Midcaps Europa („**Übernehmender Fonds**“; Übertragender Fonds und Übernehmender Fonds zusammen die „**Fonds**“) beschlossen. Der Übertragende Fonds verfügt über die Anteilklassen R und I. Der Übernehmende Fonds verfügt ebenfalls über die Anteilklassen R und I. Im Rahmen der Verschmelzung werden die Anteilklasse R des Übertragenden Fonds auf die Anteilklasse R des Übernehmenden Fonds und die Anteilklasse I des Übertragenden Fonds auf die Anteilklasse I des Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Die Fonds sind Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Der Übertragende Fonds wird auf den Übernehmenden Fonds verschmolzen.

Diese Verschmelzungsinformationen sollen den Anlegern der Fonds („**Anleger**“) geeignete und präzise Informationen über die bevorstehende Verschmelzung der Sondervermögen vermitteln, damit sich die Anleger ein verlässliches Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage bilden und gegebenenfalls ihre Rechte gegenüber der Warburg Invest geltend machen können.

Die Anleger erhalten mit einer Mindestvorlaufzeit von 30 Tagen per dauerhaftem Datenträger diese Information.

Diese Verschmelzungsinformationen sind zusätzlich auf der Internetseite der Warburg Invest unter www.warburg-fonds.com abrufbar.

II. Hintergrund und Beweggründe der geplanten Verschmelzung

Beide Fonds sind von der Warburg Invest aufgelegt worden und stehen einer breiten Anlegerchaft zur Verfügung. Der Übernehmende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund EUR 12,3 Mio. Davon sind EUR 8,9 Mio. in der Anteilklasse R investiert und EUR 3,4 Mio. in der Anteilklasse I (Stand jeweils 30. Juni 2026). Der Übertragende Fonds verfügt aktuell über ein Volumen von rund EUR 18,3 Mio. Davon sind EUR 13,4 Mio. in der Anteilklasse R investiert und EUR 4,9 Mio. in der Anteilklasse I (Stand jeweils 30. Juni 2026).

Der Übertragende Fonds ist ein Aktienfonds und ein Basisinvestment in Aktien deutscher kleinerer und mittlerer Unternehmen. Der Anlageschwerpunkt des Übertragenden Fonds liegt in Aktien deutscher kleiner und mittlerer Unternehmen (mindestens 51 Prozent). Diese Unternehmen sind diejenigen, deren per Jahresultimo ermittelte Marktkapitalisierung kleiner ist als der kleinste Wert der entsprechend ermittelten 40 größten deutschen Aktiengesellschaften. Der Übertragende Fonds verfolgt die Strategie des Value-Ansatzes mit einer leichten Beimischung von Growth. Der Anlagehorizont der im Übertragenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände ist mittelfristig ausgerichtet, um eine Wertsteigerung in den investierten Unternehmen realisieren zu können. Bei der Auswahl der Titel im Übertragenden Fonds wird nach dem Bottom-up Prinzip vorgegangen. Bei der Auswahl wird keine explizite Steuerung von Sektor- oder Benchmarkgewichtung vorgenommen. Entscheidend für den Erwerb eines Titels ist die Unterbewertung eines Unternehmens, die zum Beispiel aufgrund von Fehlbewertungen oder einer Unterschätzung des Wachstumspotenzials auftreten kann. Mittels eines aktiven Portfoliomanagements wird für den Anlageschwerpunkt des Fonds reines Stockpicking aus dem Aktienuniversum deutscher kleinerer und mittlerer Unternehmen betrieben. Der Übertragende Fonds muss zu mindestens 51 Prozent seines Wertes

aus Aktien deutscher kleiner und mittlerer Unternehmen bestehen. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Übertragenden Fonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht die Kriterien für deutsche kleinere und mittlere Unternehmen erfüllen. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Übertragenden Fonds jeweils in Geldmarktinstrumenten und in Bankguthaben einer europäischen Währung anlegen. Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Übertragenden Fonds in Anteile an OGAW-Sondervermögen anlegen. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, dürfen nicht erworben werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Übertragenden Fonds Derivate sowie Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Der Fonds wird gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 einklassifiziert, da in die Investitionsentscheidungen ökologische oder soziale Merkmale einfließen und eine dezidierte nachhaltige Anlagestrategie umgesetzt wird.

Der Übertragende Fonds wurde am 1. Februar 2012 unter der Namensbezeichnung WARBURG - D - FONDS SMALL&MIDCAPS DEUTSCHLAND als Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion WARBURG - D - FONDS für unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 wurde der Fonds unter Auflösung der Umbrella-Konstruktion und der damit verbundenen Umwandlung der Teilsondervermögen in OGAW-Sondervermögen in WARBURG - Small&Midcaps Deutschland umbenannt.

Zum 30. Juni 2026 war der Übertragende Fonds zu mehr als 93,1 Prozent in Aktien deutscher Aussteller, die auf Basis des Bottom-up Prinzips Managementansatz ausgewählt wurden, investiert. Es ist nicht beabsichtigt, bis zum Zeitpunkt der geplanten Verschmelzung am 30. November 2026 diese Anlagestrategie zu ändern.

Der Übernehmende Fonds ist ein Aktienfonds und ein Basisinvestment in Aktien europäischer kleinerer und mittlerer Unternehmen. Der Anlageschwerpunkt des Übernehmenden Fonds liegt in Aktien europäischer kleiner und mittlerer Unternehmen (mindestens 51 Prozent). Diese Unternehmen sind diejenigen, deren per Jahresresultimo ermittelte Marktkapitalisierung kleiner ist als der kleinste Wert der entsprechend ermittelten 200 größten europäischen Aktiengesellschaften. Der Fonds verfolgt die Strategie des Value-Ansatzes mit einer leichten Beimischung von Growth. Bei der Auswahl der Titel wird nach dem Bottom-up-Prinzip vorgegangen; eine explizite Steuerung von Sektor- oder Benchmarkgewichtungen erfolgt nicht. Mittels aktiven Portfoliomanagements wird reines Stockpicking aus dem Aktienuniversum europäischer kleinerer und mittlerer Unternehmen betrieben. Der Übernehmende Fonds muss zu mindestens 51 Prozent seines Wertes aus Aktien europäischer kleiner und mittlerer Unternehmen bestehen. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Übernehmenden Fonds dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht die Kriterien für europäische kleinere und mittlere Unternehmen erfüllen. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Übernehmenden Fonds jeweils in Geldmarktinstrumenten und in Bankguthaben einer europäischen Währung anlegen. Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des Übernehmenden Fonds in Anteile an OGAW-Sondervermögen anlegen. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, dürfen nicht erworben werden. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Übernehmenden Fonds Derivate sowie Finanzinstrumente mit derivativer Komponente einsetzen. Der Fonds wird gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 einklassifiziert, da in die Investitionsentscheidungen ökologische oder soziale Merkmale einfließen und eine dezidierte nachhaltige Anlagestrategie umgesetzt wird.

Der Übernehmende Fonds wurde am 30. März 2012 unter der Namensbezeichnung WARBURG - D - FONDS SMALL&MIDCAPS EUROPA als Teilsondervermögen der Umbrella-Konstruktion WARBURG - D - FONDS für unbestimmte Dauer aufgelegt. Mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 wurde der Fonds unter Auflösung der Umbrella-Konstruktion und der damit verbundenen Umwandlung der Teilsondervermögen in OGAW-Sondervermögen in WARBURG - Small&Midcaps Europa umbenannt.

Der Übernehmende Fonds ist hinsichtlich seines Anlageuniversums breiter auf europäische kleinere und mittlere Unternehmen ausgerichtet, während der Übertragende Fonds schwerpunktmäßig in deutsche kleinere und mittlere Unternehmen investiert. Beide Fonds verfolgen einen Value-Ansatz mit leichter Beimischung von Growth, nutzen eine Bottom-up-Titelauswahl und betreiben aktives Stockpicking im jeweiligen Aktienuniversum.

Der Übernehmende Fonds verfügt derzeit über ein Fondsvolumen von rund EUR 12,3 Mio. (Stand: 30. Juni 2026). Der Übernehmende Fonds weist in den folgenden genannten Zeiträumen die folgende Wertentwicklung aus: 5,95 Prozent in der R-Tranche und 6,37 Prozent in der I-Tranche im laufenden Jahr, 2,77 Prozent in der R-Tranche und 3,59 Prozent in der I-Tranche im 1 Jahreszeitraum, 15,99 Prozent in der R-Tranche und 18,79 Prozent in der I-Tranche im 3 Jahreszeitraum, -9,41 Prozent in der R-Tranche und -5,62 Prozent in der I-Tranche im 5 Jahreszeitraum, 60,61 Prozent in der R-Tranche im 10 Jahreszeitraum und 114,10 Prozent in der R-Tranche seit Auflage (30. März 2012) sowie 31,96 Prozent in der I-Tranche seit Auflage (22.12.2017, Stichtag jeweils 30. Juni 2026). Die Wertentwicklung über zehn Jahre kann für die I-Tranche aufgrund ihrer späteren Auflage am 22. Dezember 2017 naturgemäß derzeit noch nicht ausgewiesen werden.

Die Verschmelzung dient der Konsolidierung zweier Fonds mit ähnlicher Anlagestrategie (Value-orientiertes Bottom-up-Stockpicking im Bereich kleinerer und mittlerer Unternehmen). Durch die Zusammenführung sollen Größenvorteile realisiert, die Effizienz der Verwaltung gesteigert und das Anlageuniversum für die bisherigen Anleger des Übertragenden Fonds auf den europäischen Markt erweitert werden. Eine unveränderte Fortführung des Übertragenden Fonds im Interesse der Anleger ist daher nicht zweckmäßig.

Der Übertragende Fonds verfügt derzeit über ein Fondsvolumen von rund EUR 18,3 Mio. (Stand: 30. Juni 2026). In den vergangenen fünf Jahren kam es zu erheblichen Mittelabflüssen von insgesamt EUR 21,8 Mio. Der größte Mittelabfluss innerhalb eines einzelnen Quartals entfiel auf das vierte Quartal 2025 und belief sich auf EUR 4,1 Mio.

Der Übertragende Fonds hat in der R-Tranche eine Wertentwicklung (gemessen in EURO) von 20,81 Prozent sowie in der I-Tranche von 21,29 Prozent im laufenden Jahr erwirtschaftet. In der Ein-Jahresbetrachtung konnte ein Wertanstieg von 11,73 Prozent in der R-Tranche bzw. 12,63 Prozent in der I-Tranche erzielt werden, in der Drei-Jahresbetrachtung konnte ebenso ein positiver Wertanstieg von 10,36 Prozent in der R-Tranche und 13,04 Prozent in der I-Tranche erzielt werden; in der Fünf-Jahresbetrachtung wurde eine negative Wertentwicklung von -22,11 Prozent in der R-Tranche und -18,87 Prozent in der I-Tranche verzeichnet und in der Zehn-Jahresbetrachtung konnte ein positiver Wertanstieg von 46,97 Prozent in der R-Tranche und 59,15 Prozent in der I-Tranche erwirtschaftet werden. Zudem konnten 171,42 Prozent in der R-Tranche seit Auflage (01.02.2012) sowie 205,57 Prozent in der I-Tranche seit Auflage (01.02.2012, Stichtag jeweils 30. Juni 2026) erzielt werden.

Wenngleich der Übertragende Fonds im Vergleich zum Übernehmenden Fonds bislang in

bestimmten Zeiträumen einen höheren Wertzuwachs verzeichnen konnte, geht die Warburg Invest davon aus, dass die Verschmelzung mittelfristig – insbesondere durch die Erweiterung des Anlageuniversums auf Aktien europäischer kleinerer und mittlerer Unternehmen – einen zusätzlichen Wertzuwachs ermöglichen kann.

Eine Übersicht über die frühere Wertentwicklung des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds kann dem jeweiligen Basisinformationsblatt (im Folgenden auch „BIB“) über den entsprechenden Link unter der Überschrift „Sonstige zweckdienliche Angaben“ am Ende des Basisinformationsblattes entnommen werden.

Informationen zu den unterschiedlichen Anlageuniversen sowie zum Titelauswahlprozess des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds können der untenstehenden Tabelle (S. 10 folgende) entnommen werden.

Unter anderem aufgrund seiner weiteren auf europäische kleinere und mittlere Unternehmen ausgerichteten Anlagestrategie hält die Warburg Invest den Übernehmenden Fonds für ein attraktives Produkt, das in höherem Maße als der Übertragende Fonds zusätzliche Mittelzuflüsse generieren kann.

III. Potenzielle Auswirkungen der geplanten Verschmelzung auf die Anleger

Warburg Invest geht davon aus, dass die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio, die Anlageziele sowie die Anlagestrategie des Übernehmenden Fonds hat. Es ist beabsichtigt, die Grundstruktur des Portfolios beizubehalten und die im Fondsvermögen des Übernehmenden Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände prozentual weiter wie bisher zu gewichten. Auswirkungen für die Anleger des Übernehmenden Fonds sind daher wegen der Verschmelzung nicht zu erwarten.

Im Vergleich dazu hat die Verschmelzung auf die Anleger des Übertragenden Fonds im Hinblick auf die für diesen Fonds anfallenden Kosten sowie die Anlagestrategie die nachfolgend beschriebenen Auswirkungen.

Die laufenden Kosten der Anteilklasse R des Übernehmenden Fonds liegen bei 1,77 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übernehmenden Fonds, das am 30. November 2025 endete), die laufenden Kosten der Anteilklasse I bei 0,96 Prozent p.a.

Die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässige Verwaltungsvergütung des Übernehmenden Fonds beträgt bis zu 1,40 Prozent p.a. Zur Zeit wird für die Anteilklasse R des Übernehmenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von 1,40 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I von 0,60 Prozent p.a. berechnet.

Die Verwahrstellenvergütung des Übernehmenden Fonds liegt bei bis zu 0,10 Prozent p.a. gemäß der Besonderen Anlagebedingungen. Zur Zeit wird für die Anteilklasse R eine Verwahrstellenvergütung von 0,10 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I von 0,10 Prozent p.a. berechnet.

Die laufenden Kosten der Anteilklasse R des Übertragenden Fonds betragen 1,85 Prozent p.a. (im vergangenen Geschäftsjahr des Übertragenden Fonds, das am 30. November 2025 endete), die laufenden Kosten der Anteilklasse I bei 1,09 Prozent p.a.

Die gemäß der Besonderen Anlagebedingungen zulässige Verwaltungsvergütung des Übertragenden Fonds beträgt bis zu 1,50 Prozent p.a. Zur Zeit wird für die Anteilklasse R des Übertragenden Fonds eine Verwaltungsvergütung von 1,50 Prozent p.a. berechnet. Für die Anteilklasse I des Übertragenden Fonds wird derzeit eine Verwaltungsvergütung von 0,70 Prozent p.a. berechnet.

Die Mindestanlagesumme für die Anteilklasse I beträgt bei beiden Fonds EUR 500.000,00; für die Anteilklasse R ist jeweils keine Mindestanlagesumme vorgesehen.

Die Verwahrstellenvergütung des Übertragenden Fonds beträgt bis zu 0,10 Prozent p.a. gemäß der Besonderen Anlagebedingungen. Zur Zeit wird für die Anteilklasse R eine Verwahrstellenvergütung von 0,10 Prozent p.a. und für die Anteilklasse I von 0,10 Prozent p.a. berechnet.

Der Ausgabeaufschlag des Übertragenden Fonds beträgt bis zu 5,00 Prozent. Bei der Anteilklasse R des Übertragenden Fonds wird derzeit ein Ausgabeaufschlag von 5,00 Prozent berechnet. Hinsichtlich der Anteilklasse I wird bei dem Übertragenden Fonds zur Zeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Ein Ausgabeaufschlag fällt im Rahmen der Verschmelzung nicht an.

Der Ausgabeaufschlag des Übernehmenden Fonds beträgt bis zu 5,00 Prozent. Bei der Anteilklasse R des Übernehmenden Fonds wird derzeit ein Ausgabeaufschlag von 5,00 Prozent berechnet. Hinsichtlich der Anteilklasse I wird bei dem Übernehmenden Fonds zur Zeit kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Die Gesellschaft kann für den Übernehmenden Fonds eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent des Betrages erhalten, um den der Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, soweit der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 7 Prozent übersteigt („Hurdle Rate“) und jedoch insgesamt höchstens bis zu 3 Prozent des anteiligen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes errechnet wird.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. April und endet am 31. März eines Kalenderjahres.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Anteilwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode (ggf. unter Berücksichtigung des vereinbarten zusätzlichen Schwellenwertes) ermittelt. Einzelheiten zur BVI-Methode sind im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Wertentwicklung“ enthalten.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem OGAW-Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

Als Übertragungsstichtag für die Verschmelzung ist der 30. November 2026 vorgesehen. Dadurch entsteht ein Gleichlauf mit dem Geschäftsjahr des Übernehmenden Fonds (01. Dezember bis 30. November). Die Abrechnungsperiode für die erfolgsabhängige Vergütung des Übernehmenden

Fonds begann am 01. April 2026 und endet am 31. März 2027.

Die Anleger des Übertragenden Fonds werden ab dem 01. Dezember 2026 an der Performanceentwicklung des Übernehmenden Fonds partizipieren. Die Anleger des Übertragenden Fonds sind ab dem 01. Dezember 2026 von der erfolgsabhängigen Vergütung des Übernehmenden Fonds betroffen, wobei die Abrechnungsperiode bereits am 01. April 2026 begann. Die frühestmögliche Belastung einer erfolgsabhängigen Vergütung kann zum 31. März 2027 erfolgen. Dadurch, dass der Verschmelzungstermin mit dem Geschäftsjahresbeginn zusammenfällt, ist eine faire Behandlung der Anleger des Übertragenden Fonds gewährleistet.

Es kann außerdem erwartet werden, dass sich die Kostenbelastung der Anleger des Übernehmenden Fonds nach Vollzug der Verschmelzung in Zukunft im Bereich der laufenden Kosten weiter verringern wird, da die Kosten für Wirtschaftsprüfer, Veröffentlichungen und die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte nicht proportional mit wachsendem Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds steigen werden und somit durch das gestiegene Fondsvolumen in Bezug auf den einzelnen Fondsanteil geringer ausfallen.

Mit der Verschmelzung erhöht sich das Fondsvolumen des Übernehmenden Fonds auf voraussichtlich rund EUR 30,6 Mio. Zudem wird erwartet, dass der Übernehmende Fonds auch künftig nennenswerte Mittelzuflüsse aus den bereits genannten Gründen erhalten wird.

Im Rahmen der europäischen PRIIPs Verordnung wurde unter anderem der Gesamtrisikoindikator (in Englisch: Summary Risk Indicator, kurz SRI) eingeführt.¹ Dieser Risikoindikator soll Anlegern helfen, das im Zusammenhang mit der Auswahl von Fonds verbundene Marktrisiko im Vergleich zu anderen Fonds einzuschätzen. Zur Bestimmung des Ausmaßes des Risikos wurden sieben Risikoklassen definiert: von Risikoklasse 1 (niedriges Risiko) bis Risikoklasse 7 (hohes Risiko).

Beide Fonds wurden von uns in die Risikoklasse 4 eingestuft, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittel eingestuft. Der genannte Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass der jeweilige Fonds 5 Jahre gehalten wird. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die beiden vorliegenden Basisinformationsblätter (PRIIP KIDs) hin, die weitere Erläuterungen zum Gesamtrisikoindikator liefern und des weiteren Performance-Szenarien zu den beiden Fonds ausweisen. Beide Fonds weisen aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf.

Zusammenfassend macht dies den Übernehmenden Fonds attraktiv für Anleger.

Nachfolgend werden unter Ziffer 1 die wesentlichen Änderungen der Kostenstruktur tabellarisch dargestellt und unter Ziffer 2 die wesentlichen Anlagechancen und –risiken genannt:

1. Kostenstruktur

Die derzeitige Kostenstruktur (Stand: 30. Juni 2026) der Fonds stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

a.) Anteilklasse R

¹ vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. d (ii) Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsprodukte (PRIIP).

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps</u> <u>Deutschland)</u>	<u>Übernehmender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps</u> <u>Europa)</u>
Verwaltungs- vergütung:	bis zu 1,50 Prozent p.a. (z. Zt. 1,50 Prozent p.a.)	bis zu 1,40 Prozent p.a. (z. Zt. 1,40 Prozent p.a.)
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 5,00 Prozent (z. Zt. 5,00 Prozent)	bis zu 5,00 Prozent (z. Zt. 5,00 Prozent)
Rücknahme- abschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben
Verwahrstellen- vergütung:	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z. Zt. 0,10 Prozent p.a.)	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z. Zt. 0,10 Prozent p.a.)
Laufende Kosten (ohne Transaktions- kosten):	1,85 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.12.2024 bis zum 30.11.2025)	1,77 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.12.2024 bis zum 30.11.2025)
Erfolgsabhängige Vergütung	wird nicht erhoben	wird erhoben. Im letzten Geschäftsjahr vom 01.12.2024 bis zum 30.11.2025 ist keine erfolgsabhängige Vergütung an- gefallen.

b.) Anteilklasse I

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps</u> <u>Deutschland)</u>	<u>Übernehmender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps Eu-</u> <u>ropa)</u>
Verwaltungs- vergütung:	bis zu 1,50 Prozent p.a. (z. Zt. 0,70 Prozent p.a.)	bis zu 1,40 Prozent p.a. (z. Zt. 0,60 Prozent p.a.)
Ausgabeaufschlag (fällt nicht im Rahmen der Verschmelzung an):	bis zu 5,00 Prozent (z. Zt. 0,00 Prozent)	bis zu 5,00 Prozent (z. Zt. 0,00 Prozent)
Rücknahme- abschlag:	wird nicht erhoben	wird nicht erhoben

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps</u> <u>Deutschland)</u>	<u>Übernehmender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps Eu-</u> <u>ropa)</u>
Verwahrstellen- vergütung:	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z. Zt. 0,10 Prozent p.a.)	bis zu 0,10 Prozent p.a. (z. Zt. 0,10 Prozent p.a.)
Laufende Kosten (ohne Transaktions- kosten):	1,09 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.12.2024 bis zum 30.11.2025)	0,96 Prozent p.a. (im Geschäftsjahr vom 01.12.2024 bis zum 30.11.2025)
Erfolgsabhängige Vergütung	wird nicht erhoben	wird erhoben. Im letzten Geschäftsjahr vom 01.12.2024 bis zum 30.11.2025 ist keine erfolgsabhängige Vergütung an- gefallen.

2. Wesentliche Anlagechancen und -risiken

Für die Anleger des Übertragenden Fonds besteht die Chance, künftig an dem Anlageerfolg des Übernehmenden Fonds zu partizipieren. Hierfür sind insbesondere die folgenden Aspekte maßgeblich:

- Ziel des Übernehmenden Fonds ist die Erwirtschaftung eines mittelfristigen Wertzuwachses der Vermögenswerte. Um das Anlageziel zu erreichen, legt das Sondervermögen mindestens 51 Prozent seines Vermögens in Anteilen europäischer Unternehmen kleiner und mittlerer Größe an. Diese Unternehmen sind diejenigen, deren per Jahresultimo ermittelte Marktkapitalisierung kleiner ist als der kleinste Wert der entsprechend ermittelten 200 größten europäischen Aktiengesellschaften.
- Gegenüber dem Übertragenden Fonds erweitert sich das Anlageuniversum von deutschen kleineren und mittleren Unternehmen auf europäische kleinere und mittlere Unternehmen; dadurch können Anleger an Wertentwicklungen außerhalb des deutschen Aktienuniversums partizipieren.

Den vorgenannten Chancen für die Anleger des Übertragenden Fonds stehen auch Risiken gegenüber. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Risiken:

- Im Gegensatz zum Übertragenden Fonds, der mindestens 51 Prozent seines Wertes in Aktien deutscher kleinerer und mittlerer Unternehmen anlegt, investiert der Übernehmende Fonds mindestens 51 Prozent seines Wertes in Aktien europäischer kleinerer und mittlerer Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass sich europäische kleinere und mittlere Unternehmen außerhalb Deutschlands schwächer entwickeln als deutsche kleinere und mittlere Unternehmen.
- Beide Fonds setzen auf aktive Titelauswahl nach dem Bottom-up-Prinzip. Es besteht das Risiko, dass sich die aktive Auswahl der Titel und die Gewichtung einzelner Portfoliowerte nachteilig auf die Wertentwicklung auswirken.

- Beide Fonds weisen aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf; die Anteilepreise können daher auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein. Daneben können insbesondere Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten-, operationelle und Nachhaltigkeitsrisiken den Anteilwert beeinträchtigen.
- Der Übertragende Fonds legt mindestens 51 Prozent seines Wertes in Aktien deutscher kleinerer und mittlerer Unternehmen an und investiert damit überwiegend im Euro-Raum. Der Übernehmende Fonds hingegen legt mindestens 51 Prozent seines Wertes in Aktien europäischer kleinerer und mittlerer Unternehmen an und darf somit für diesen Anlageschwerpunkt auch außerhalb des Euro-Raums investieren. Daraus können sich für den Übernehmenden Fonds zusätzliche Währungsrisiken ergeben, die beim Übertragenden Fonds nicht bestehen.

Im Folgenden werden die Risiko- und Ertragsprofile der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen tabellarisch gegenübergestellt (die Aussagen gelten jeweils für beide Anteilklassen des Übertragenden und Übernehmenden Fonds).

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps</u> <u>Deutschland)</u>	<u>Übernehmender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps Europa)</u>
Risiko- und Ertragsprofil:	• Es handelt sich gemäß aktuellem BIB um einen Fonds, der auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 4 eingestuft wurde, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass der Fonds vom Anteilseigner 5 Jahre gehalten wird. • Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf; die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.	• Es handelt sich gemäß aktuellem BIB um einen Fonds, der auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 4 eingestuft wurde, wobei 4 einer mittleren Risikoklasse entspricht. Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass der Fonds vom Anteilseigner 5 Jahre gehalten wird. • Der Fonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf; die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Die Basisinformationsblätter werden dieser Verschmelzungsinformation beigelegt.

Im Folgenden werden die Anlageschwerpunkte, Managementansätze und Anlagegrenzen der an der Verschmelzung beteiligten Investmentvermögen tabellarisch gegenübergestellt (Aussagen gelten bei beiden Fonds für beide Anteilklassen der Fonds).

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps</u> <u>Deutschland)</u>	<u>Übernehmender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps Eu-</u> <u>ropa)</u>
Anlageschwerpunkte	• Der Anlageschwerpunkt des Übertragenden Fonds liegt in Aktien deutscher kleiner und mittlerer Unternehmen (mindestens 51 Prozent).	• Der Anlageschwerpunkt des Übernehmenden Fonds liegt in Aktien europäischer kleiner und mittlerer Unternehmen (mindestens 51 Prozent).
Managementansätze	• Der Fonds verfolgt die Strategie des Value-Ansatzes mit einer leichten Beimischung von Growth. • Es ist zur Wahrung der Diversifizierung beabsichtigt, das Maximalgewicht pro Portfoliowert auf 5 Prozent zu begrenzen. Der Anlagehorizont der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände ist mittelfristig ausgerichtet, um eine Wertsteigerung in den investierten Unternehmen realisieren zu können.	• Der Fonds verfolgt die Strategie des Value-Ansatzes mit einer leichten Beimischung von Growth. • Es ist zur Wahrung der Diversifizierung beabsichtigt, das Maximalgewicht pro Portfoliowert auf 5 Prozent zu begrenzen. Der Anlagehorizont der im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände ist mittelfristig ausgerichtet, um eine Wertsteigerung in den investierten Unternehmen realisieren zu können.

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps</u> <u>Deutschland)</u>	<u>Übernehmender Fonds</u> <u>(WARBURG - Small&Midcaps Eu-</u> <u>ropa)</u>
	• Bei der Auswahl der Titel im Fonds wird nach dem Bottom-up Prinzip vorgegangen. Bei der Auswahl wird keine explizite Steuerung von Sektor- oder Benchmarkgewichtung vorgenommen. Entscheidend für den Erwerb eines Titels ist die Unterbewertung eines Unternehmens, die zum Beispiel aufgrund von Fehlbewertungen oder einer Unterschätzung des Wachstumspotenzials auftreten kann. Mittels eines aktiven Portfoliomanagements wird für den Anlageschwerpunkt des Fonds reines Stockpicking aus dem Aktienuniversum deutscher kleinerer und mittlerer Unternehmen betrieben. • Als deutsche kleinere und mittlere Unternehmen gelten diejenigen Unternehmen, deren per Jahresultimo ermittelte Marktkapitalisierung – das ist der Marktwert der zum Börsenhandel zugelassenen Aktien einer Gesellschaft – kleiner ist als der kleinste Wert der entsprechend ermittelten 40 größten deutschen Aktiengesellschaften.	• Bei der Auswahl der Titel wird nach dem Bottom-up-Prinzip vorgegangen; eine explizite Steuerung von Sektor- oder Benchmarkgewichtungen erfolgt nicht. Mittels aktiven Portfoliomanagements wird reines Stockpicking aus dem Aktienuniversum europäischer kleinerer und mittlerer Unternehmen betrieben. • Als europäische kleinere und mittlere Unternehmen gelten Gesellschaften, deren Marktkapitalisierung kleiner ist als der kleinste Wert der entsprechend ermittelten 200 größten europäischen Aktiengesellschaften.
Wertpapiere	• Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent seines Wertes aus Aktien deutscher kleiner und mittlerer Unternehmen bestehen. • Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht die Kriterien für deutsche kleinere und mittlere Unternehmen erfüllen. • Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt	• Das OGAW-Sondervermögen muss zu mindestens 51 Prozent seines Wertes aus Aktien europäischer kleiner und mittlerer Unternehmen bestehen. • Bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht die Kriterien für europäische kleinere und mittlere Unternehmen erfüllen. • Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds (WARBURG - Small&Midcaps Deutschland)</u>	<u>Übernehmender Fonds (WARBURG - Small&Midcaps Eu- ropa)</u>
	werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.	Investmentfonds berücksichtigt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Geldmarkt- instrumente	- Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen. - Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.	- Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten anlegen. - Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
Bankguthaben	Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben einer europäischen Währung anlegen.	Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben einer europäischen Währung anlegen.
Investment- anteile	- Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile an OGAW-Sondervermögen anlegen. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, dürfen nicht erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. - Hinsichtlich der erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die	- Die Gesellschaft darf bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Anteile an OGAW-Sondervermögen anlegen. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an ausländischen offenen Investmentvermögen, die keine Anteile an EU-OGAW sind, dürfen nicht erworben werden. Bei der Auswahl der erwerbbaeren Investmentvermögen richtet sich die Gesellschaft nach deren Anlagebestimmungen, Anlagebedingungen oder vergleichbaren Unterlagen für ausländische Investmentvermögen. - Hinsichtlich der erwerbbaeren Sondervermögen erfolgt keine Setzung eines Schwerpunktes im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaeren Sondervermögen. Ebenso erfolgt keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Erwerbs für die

<u>Kriterium</u>	<u>Übertragender Fonds (WARBURG - Small&Midcaps Deutschland)</u>	<u>Übernehmender Fonds (WARBURG - Small&Midcaps Eu- ropa)</u>
	verschiedenen erwerbba- ren Arten von Sondervermögen. Die in Pension genommenen Invest- mentanteile sind auf die Anlagegren- zen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.	verschiedenen erwerbba- ren Arten von Sondervermögen. Die in Pension genommenen Invest- mentanteile sind auf die Anlagegren- zen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
Derivate	Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sonderver- mögens Derivate sowie Finanzinstru- mente mit derivativer Komponente einsetzen.	Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sonder- vermögens Derivate sowie Finanzin- strumente mit derivativer Kompo- nente einsetzen.
Emittenten- grenzen	Wertpapiere und Geldmarktinstru- mente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Pro- zent des Wertes des OGAW-Sonder- vermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emit- tenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.	Wertpapiere und Geldmarktinstru- mente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Pro- zent des Wertes des OGAW-Sonder- vermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emit- tenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.

Weitere Informationen, insbesondere die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen, so- wie die Verkaufsprospekte der Fonds, sind kostenlos bei der Warburg Invest oder auf deren In- ternetseite www.warburg-fonds.com erhältlich bzw. abrufbar.

3. Rechte der Anteilinhaber des Übertragenden Fonds nach der Verschmelzung

Die Rechte der Anteilinhaber des Übertragenden Fonds ändern sich durch die Verschmelzung nicht. Sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds handelt es sich um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB. Auch der Gesamtwert der Anlagen ändert sich für die Anleger des Übertragenden Fonds nicht, wobei es aufgrund unterschiedlicher Anteilpreise des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds zu einer unterschiedlichen Anzahl von Anteilen in den Anlegerdepots kommen kann. Vor der Ver- schmelzung kann der Anteilinhaber noch Anteile des Übertragenden Fonds kaufen und verkaufen, nach Wirksamwerden der Verschmelzung ist der Anteilinhaber im Besitz der Anteile des Über- nehmenden Fonds, welche er dann kaufen bzw. verkaufen kann. Als Informationsunterlagen ste- hen den Anlegern unverändert die Jahres- und Halbjahresberichte des Übernehmenden Fonds zur Verfügung.

4. Steuerliche Auswirkungen infolge der Verschmelzung

Die Verschmelzung löst keine steuerlichen Folgen auf der Ebene des übertragenden und des

übernehmenden Fonds in Deutschland aus (§ 23 InvStG). Die Verschmelzung kann jedoch steuerliche Auswirkungen auf der Ebene des Anteilinhabers haben. In Abhängigkeit von dem Staat seines steuerlichen Sitzes oder Wohnsitzes kann eine konkrete Verschmelzung beispielsweise zu einem steuerlich relevanten Ereignis für den Anteilinhaber führen. Anteilinhaber werden dringend aufgefordert, sich mit ihrem steuerlichen Berater über die steuerlichen Auswirkungen der konkreten Verschmelzung vor dem Hintergrund ihrer individuellen steuerlichen Situation auszutauschen.

Weiterhin schütten die Anteilklassen R und I des Übertragenden Fonds grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Die Anteilklassen R und I des Übernehmenden Fonds schütten grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie stellen keine Rechts- und Steuerberatung dar. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verbindung zu setzen.

5. Kosten der Verschmelzung

Die Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung werden weder dem Übertragenden noch dem Übernehmenden Fonds belastet. Die Kosten der Verschmelzung trägt Warburg Invest.

6. Neuordnung des Portfolios

Warburg Invest als Verwaltungsgesellschaft des Übertragenden und des Übernehmenden Fonds beabsichtigt nicht, vor oder nach Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios (im Sinne einer signifikanten Änderung der Zusammensetzung des Portfolios) vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind für den Verschmelzungsprozess notwendige Transaktionen zur Herstellung der rechtlichen Voraussetzungen der Verschmelzung.

7. Erwartete Ergebnisse

Als Folge der Verschmelzung wird davon ausgegangen, im Übernehmenden Fonds das bisherige Jahresergebnis des Übertragenden Fonds zu übertreffen. Die letzten Jahresergebnisse des Übertragenden und Übernehmenden Fonds können auf der Internetseite www.warburg-fonds.com

eingesehen werden.

8. Jahres- und Halbjahresberichte

Da es sich sowohl bei dem Übertragenden als auch bei dem Übernehmenden Fonds um Investmentvermögen gemäß der OGAW-Richtlinie im Sinne des § 192 KAGB handelt, ergeben sich hinsichtlich der Verschmelzung keine Änderungen bezüglich der Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten. Geschäftsjahresende des Übertragenden Fonds ist der 30. November eines jeden Jahres. Geschäftsjahresende des Übernehmenden Fonds ist der 30. November eines jeden Jahres.

IV. Spezifische Rechte der Anleger im Hinblick auf die geplante Verschmelzung

Die Anleger der Fonds haben im Rahmen der Verschmelzung das Recht auf Rückgabe ihrer Anteile. In diesem Rahmen fallen für eine Rückgabe der Anteile für die Anleger keine weiteren Kosten an. Das Rückgaberecht entsteht im Zeitpunkt der Unterrichtung durch diese Verschmelzungsinformationen und erlischt fünf Arbeitstage vor dem Übertragungstichtag.

Den Anlegern des Übernehmenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Warburg Invest bis spätestens **23. November 2026, 16:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übernehmenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, bleiben unverändert Anleger des Übernehmenden Fonds. Zum Übernehmenden Fonds besteht kein vergleichbares (Teil-)Investmentvermögen, welches nach derzeitigem Stand mit unveränderter Anlagestrategie auch in Zukunft fortgeführt und von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übernehmenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Den Anlegern des Übertragenden Fonds wird die Möglichkeit eingeräumt, der Gesellschaft ebenfalls bis spätestens **23. November 2026, 16:00 Uhr** die Anteile kostenfrei zurückzugeben. Anleger des Übertragenden Fonds, die ihre Anteile nicht zurückgeben, werden mit Wirksamwerden der Verschmelzung Anleger des Übernehmenden Fonds in der jeweils entsprechenden Anteilklasse. Zum Übertragenden Fonds besteht kein vergleichbares Investmentvermögen, welches nach derzeitigem Stand mit unveränderter Anlagestrategie auch in Zukunft fortgeführt und von einem Unternehmen der Warburg Gruppe verwaltet wird. Die Anteile am Übertragenden Fonds können daher nicht in Anteile an einem vergleichbaren Investmentvermögen umgetauscht werden.

Die bis zur Verschmelzung aufgelaufenen Erträge des Übertragenden Fonds werden steuerneutral in den Übernehmenden Fonds übertragen. Warburg Invest stellt zum Übertragungstichtag einen Zwischenbericht entsprechend den Vorgaben des § 104 KAGB auf. Im Rahmen der dem Genehmigungsantrag an die BaFin beizufügenden Erklärung der Verwahrstelle der Fonds gemäß § 182 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KAGB erfolgte eine Vorabprüfung verschiedener gesetzlicher Anforderungen an den Verschmelzungsplan gemäß § 185 Abs. 1 KAGB durch die derzeitige und die zukünftige Verwahrstelle der Fonds.

Die Verschmelzung wird zudem entweder durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder einen Abschlussprüfer der Fonds entsprechend den Vorgaben des § 185 Abs. 2 KAGB geprüft. Die Berichte dieser Prüfung können die Anleger beider Fonds kostenlos bei der

Verwaltungsgesellschaft Warburg Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH (Ferdinandstraße 75, 20095 Hamburg), der Verwahrstelle DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft (Ballindamm 27, 20095 Hamburg) oder der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Alsterufer 1, 20354 Hamburg) anfordern.

Eine Barzahlung ist bei dieser Verschmelzung nicht vorgesehen.

V. Maßgebliche Verfahrensaspekte und geplanter Übertragungstichtag

Im Zeitpunkt der Verschmelzung wird das Portfolio des Übertragenden Fonds nur aus solchen Vermögensgegenständen bestehen, die für Rechnung des Übernehmenden Fonds zulässigerweise erworben werden dürfen.

Nach der Ermittlung der Anteilwerte der beiden Fondsvermögen wird das Verschmelzungsverhältnis im 4-Augenprinzip festgelegt. Die Berechnung erfolgt mit 8 Nachkommastellen.

Es ist nicht geplant, aufgrund der Verschmelzung die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des Übernehmenden bzw. des Übertragenden Fonds auszusetzen. Die Verschmelzung wird zum Übertragungstichtag (30. November 2026, 24:00 Uhr) wirksam.

VI. Aktuelle Fassung der Basisinformationsblätter

Aktuelle Fassungen der Basisinformationsblätter (PRIIP KIDs) der an der Verschmelzung beteiligten Sondervermögen sind diesen Verschmelzungsinformationen als Anlage beigelegt (diese sind hinsichtlich des Abschnitts Risiko- und Ertragsprofil nicht vollständig identisch zu den im Abschnitt III., 2) dargestellten Risiko- und Ertragsprofilen der Fonds).